Bundesnetzagentur

Aktualisierung des Frequenzbedarfs

für die Frequenzbereiche 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie 1,5 GHz

(BK1-11/003)

ERMITTLUNG DES FREQUENZBEDARFS in den Bereichen bei 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie bei 1,5 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ab dem 1. Januar 2017;
hier AKTUALISIERUNG des Frequenzbedarfs

- BK1-11/003 -

In den Frequenzbändern 900 MHz und 1800 MHz sind die Frequenzen in den Bereichen von 880,1 – 914,9 MHz (Unterband) und von 925,1 – 959,9 MHz (Oberband) sowie von 1725 – 1730 MHz, 1735,1 – 1752,5 MHz, 1752,7 – 1758,1 MHz, 1763,1 – 1780,5 MHz (Unterband) und von 1820 – 1825 MHz, 1830,1 – 1847,5 MHz, 1847,7 – 1853,1 MHz, 1858,1 – 1875,5 MHz (Oberband) aufgrund der GSM-Lizenzen der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (E1-Lizenz), Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E2-Lizenz), Telekom Deutschland GmbH (D1-Lizenz) und Vodafone GmbH (D2-Lizenz) bis zum 31. Dezember 2016 befristet zugeteilt. Demzufolge stehen diese Frequenzbereiche im Umfang von insgesamt etwa 160 MHz ab dem 1. Januar 2017 wieder für Frequenzzuteilungen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden weitere Frequenzen in den Bereichen 694 – 790 MHz sowie 1452 – 1492 MHz für den Mobilfunk zur Verfügung stehen. Die Frequenzen im Bereich 700 MHz sollen schnellstmöglich nachfragegerecht für mobiles Breitband bereitgestellt werden. Für die Einbeziehung der 700-MHz-Frequenzen in das Verfahren zur Vergabe der 900/1800-MHz-Frequenzen ist die Herstellung eines nationalen Konsenses im Sinne eines gemeinsamen Grundverständnisses zwischen Bund und Ländern Voraussetzung.

Aus Sicht der Präsidentenkammer sind die hiermit verbundenen Fragen von besonderer Komplexität und die zu treffende Entscheidung von hervorgehobener Bedeutung für den Markt. Auch liegt es im öffentlichen Interesse, durch eine effiziente und wirksame Frequenzregulierung zu gewährleisten, dass solche Funkfrequenzen – insbesondere unter Berücksichtigung ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung für die elektronische Kommunikation und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zur Förderung leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen – so effizient wie möglich genutzt werden. Um diese Entscheidung auf eine sichere und stabile Grundlage zu stellen, hatte die Präsidentenkammer das Verfahren zur Erarbeitung dieser Entscheidung rechtzeitig eingeleitet. Hierfür hatte sie im Jahr 2011 in einem ersten Schritt ein förmliches Bedarfsermittlungsverfahren eröffnet, um von Amts wegen den Frequenzbedarf in den Bereichen von 880 – 915 MHz und von 925 – 960 MHz sowie von 1725 – 1785 MHz und von 1820 – 1880 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ab dem 1. Januar 2017 zu ermitteln (Bedarfsermittlungsverfahren, Mit-Nr. 365/2011, ABl. Bundesnetzagentur 13/2011 vom 6. Juli 2011, S. 2446 ff.).

Diese Bedarfsermittlung hatte Folgendes ergeben:

In der Summe übersteigt die qualifizierte Frequenznachfrage den Umfang der verfügbaren Frequenzen in den 900-MHz- und 1800 MHz-Bändern. Im Bedarfsermittlungsverfahren haben sechs Unternehmen Frequenzbedarfe angemeldet beziehungsweise angekündigt. Bei dieser Betrachtung hat die Kammer diejenigen Bedarfe berücksichtigt, bei denen die interessierten Unternehmen nach Maßgabe eines qualifizierten Bedarfsermittlungsverfahrens die Ernsthaftigkeit ihrer Frequenznachfrage glaubhaft gemacht haben.

Darüber hinaus ist die Kammer aufgrund der oben genannten Bedarfsanmeldungen und der Anhörung der betroffenen sowie der interessierten Kreise zu den marktlichen, technischen und internationalen Entwicklungen vom 24. April 2012 (vgl. hierzu im Einzelnen Vfg-Nr. 275/2012, ABl. Bundesnetzagentur 8/2012 vom 2. Mai 2012) davon überzeugt, dass die Nachfrage nach Frequenzen in den 900-MHz- und 1800-MHz-Bändern auch unter Einbeziehung des 700-MHz-Bands das zur Verfügung stehende Spektrum übersteigt und die Frequenzen mithin im Sinne des § 55 Abs. 10 Satz 1, 1. Alt. TKG knapp sind.

Zwischenzeitlich hat die Präsidentenkammer im Zusammenhang mit der wettbewerbsrechtlichen Freigabe der Fusion der Mobilfunknetzbetreiber Telefónica Deutschland Holding AG (im Folgen-

den: Telefónica) und E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (im Folgenden: E-Plus) durch die Europäische Kommission eine Entscheidung über die frequenzregulatorischen Aspekte getroffen (BK1-13/002, Vfg-Nr. 38/2014, ABl. Bundesnetzagentur 13/2014 vom 23. Juli 2014).

Im Hinblick auf die geänderte Marktstruktur wird allen interessierten Kreisen Gelegenheit gegeben, zu ihren Interessen und Belangen vorzutragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der im Rahmen des Verfahrens BK 1-11/003 angemeldeten Bedarfe, welche mit Blick auf die Fusion aktualisiert werden können, aber auch hinsichtlich der Bedarfe potenzieller Neueinsteiger.

Die Präsidentenkammer beabsichtigt, im 4. Quartal 2014 über die Anordnung und Wahl des Verfahrens sowie über die Vergabebedingungen und Auktionsregeln zu entscheiden und das Verfahren noch im Jahr 2014 zu eröffnen. Auf der Grundlage der ermittelten Frequenzbedarfe soll der Entwurf einer Entscheidung der Präsidentenkammer zur Bereitstellung der oben genannten Frequenzen erarbeitet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Fall einer ermittelten Frequenzknappheit nicht unmittelbar mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens begonnen werden kann. Die Durchführung eines Vergabeverfahrens setzt voraus, dass weitere gesetzlich vorgesehene Entscheidungen der Präsidentenkammer (Entscheidungen über die Vergabebedingungen und die Vergaberegeln) getroffen werden, für die auch das Benehmen mit dem Beirat bei der Bundesnetzagentur herzustellen ist.

Die Präsidentenkammer ruft die interessierten Unternehmen zur Aktualisierung bzw. Anmeldung ihrer prognostizierten Bedarfe in den Frequenzbereichen 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie 1,5 GHz ab dem 1. Januar 2017 auf.

Die Bedarfsanmeldungen sind in deutscher Sprache bis zum **20. August 2014**

in Schriftform bei der

Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

einzureichen und

elektronisch im Word- (oder Word-kompatibel) oder PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an

E-Mail: referat212@bnetza.de

zu senden.

ERMITTLUNG DES FREQUENZBEDARFS in den Bereichen bei 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie bei 1,5 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ab dem 1. Januar 2017;
hier AKTUALISIERUNG des Frequenzbedarfs

- BK1-11/003 -

1. Aktualisierung des Frequenzbedarfs

Die Präsidentenkammer hatte im Jahr 2011 in einem ersten Schritt ein förmliches Bedarfsermittlungsverfahren eingeleitet, um von Amts wegen den Frequenzbedarf in den Bereichen von 880 – 915 MHz und von 925 – 960 MHz sowie von 1725 – 1785 MHz und von 1820 – 1880 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ab dem 1. Januar 2017 zu ermitteln (Bedarfsermittlungsverfahren, a. a. O.).

Die Kammer ruft auf, die Frequenzbedarfe in den Bereichen bei 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie bei 1,5 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ab dem 1. Januar 2017 zu aktualisieren, um zu ermitteln, ob für Frequenzzuteilungen in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden sind; § 55 Abs. 10 Satz 1, 1. Alt. TKG. Die interessierten Unternehmen sind aufgefordert, ihre aktuellen, prognostizierten Bedarfe an Frequenznutzungsrechten in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie bei 1,5 GHz ab dem 1. Januar 2017 (vgl. hierzu Punkt 5) substantiiert darzulegen.

Damit wird im Hinblick auf die geänderte Marktstruktur allen interessierten Unternehmen erneut Gelegenheit gegeben, zu ihren Interessen und Belangen vorzutragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der im Rahmen des Verfahrens BK1-11/003 angemeldeten Bedarfe, welche mit Blick auf die Fusion aktualisiert werden können, aber auch hinsichtlich der Bedarfe potenzieller Neueinsteiger.

2. Verfügbare Frequenzen

Für Zuteilungen für den drahtlosen Netzzugang sind Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz ab dem 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017 verfügbar. Darüber hinaus werden im zeitlichen Zusammenhang weitere Frequenzen in den Bereichen 700 MHz und 1,5 GHz zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

Frequenzband	Frequenzbereiche	Spektrum
700 MHz	694 – 790 MHz	2 x 30 MHz (gepaart)
900 MHz	880 – 960 MHz	2 x 35 MHz (gepaart)
1800 MHz	1725 – 1875 MHz	2 x 45 MHz (gepaart)
1,5 GHz	1452 – 1492 MHz	1 x 40 MHz (ungepaart)

Die Präsidentenkammer beabsichtigt, diese verfügbaren Frequenzspektren im Umfang von 260 MHz gemeinsam in einem Verfahren bereitzustellen.

3. Bundesweite Nutzungsmöglichkeit

Die Frequenzen in den Frequenzbereichen 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie 1,5 GHz stehen bundesweit zur Verfügung.

4. Nutzungszweck

Die verfügbaren Frequenzen in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz sind nach Maßgabe des Frequenzplans für die Nutzung „drahtloser Netzzugang zum Angebot von Tele-

kommunikationsdiensten“ gewidmet. Für die Frequenzbereiche 700 MHz und 1,5 GHz ist vorgesehen, diese ebenfalls für den drahtlosen Netzzugang zu widmen. Diese technologieneutrale Widmung ermöglicht nach Maßgabe des Frequenzplans den Einsatz unterschiedlicher Techniken und Systeme ohne Beschränkung auf bestimmte Standards.

5. Darlegung des Frequenzbedarfs

5.1 Interessierte Unternehmen sind aufgefordert, ihre Frequenzbedarfe in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie 1,5 GHz für Frequenzzuteilungen zu bekunden und darzulegen.

5.2 Die Teilnahme am Bedarfsermittlungsverfahren ist nicht beschränkt.

5.3 Jedes interessierte Unternehmen ist aufgerufen, nur einmal einen Frequenzbedarf geltend zu machen. Dies gilt auch für Bedarfsanmeldungen im Rahmen von Konsortien. Unternehmen, die nach § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) miteinander zusammengeschlossen sind, gelten als ein Unternehmen.

5.4 Jedes interessierte Unternehmen ist aufgerufen, in seiner Bedarfsanmeldung darzulegen, dass es die gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf eine mögliche künftige Frequenzzuteilung erfüllt.

Gesetzliche Voraussetzung für eine Frequenzzuteilung ist, dass die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben sowie eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist (siehe § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 TKG).

Hierfür ist die Darlegung seiner Zuverlässigkeit, Fachkunde und insbesondere seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einschließlich der Darlegung seines Frequenznutzungskonzepts von besonderer Bedeutung; dies gilt auch für die Fälle, in denen Unternehmen bereits über geeignetes Spektrum verfügen.

5.5 Die Bedarfsanmeldung sollte nachfolgende Angaben enthalten:

A. Angaben zum Unternehmen

- Name und Adresse des Unternehmens
- Rechtsform des Unternehmens
- Sitz des Unternehmens und
- Beteiligungsstruktur des Unternehmens

B. Angaben zur Zuverlässigkeit

Darlegungen, ob

- in der Vergangenheit eine Frequenzzuteilung entzogen wurde,
- Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Frequenzzuteilung gemacht wurden,
- ein Verstoß gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht geahndet wurde oder
- derzeit ein Verfahren in vorgenannten Fällen anhängig ist und ggf. bei welcher Behörde.

C. Angaben zur Leistungsfähigkeit

Darlegungen, dass ausreichend finanzielle Mittel

- für die Zuteilung der Frequenzen sowie

- für die entsprechend dem Frequenznutzungskonzept vorgesehenen Investitionen in den Auf- und Ausbau sowie den Betrieb des Funknetzes dauerhaft zur Verfügung stehen werden
- und wie die Finanzierung erfolgen soll.

D. Angaben zur Fachkunde

Darlegungen, dass die bei dem Aufbau und Betrieb des Funknetzes tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.

E. Frequenznutzungskonzept

Darlegung eines Frequenznutzungskonzepts, insbesondere zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung. Ein Unternehmen sollte beschreiben, welchen Versorgungsgrad der Bevölkerung es zu erreichen gedenkt. Insbesondere Darlegung

- des Frequenzbedarfs unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells sowie des Mindestzeitraums der Frequenznutzung,

  (Darlegung eines Frequenznutzungskonzepts; Ausführungen zum geplanten Geschäftsmodell und dessen Umsetzung)
- des geplantes Dienstekonzepts,

  (Angaben zur Art von Diensten auf der Grundlage der gewählten Funktechnik)
- und der geschäftlichen Planung und ihrer Umsetzung.

  (Darlegung der geschäftlichen Planung und ihrer technischen Umsetzung; Einzelausführung der Netzausbauplanung und zeitliche Darstellung des Netzaufbaus, wie z.B. zur beabsichtigten Dimensionierung des Funkzugangsnetzes, zum Versorgungsgrad der Bevölkerung bzw. der Fläche, zur Netzstruktur, zu eingesetzten technischen Systemen; gegebenenfalls Ausführungen zum Einsatz der GSM-Technologie bzw. zum Technologiewechsel von GSM zum Nachfolgesystem).

6. Weitere Verfahrensschritte

Im Anschluss an die aktuelle Bedarfsermittlung sind die weiteren gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte für die Frequenzzuteilungen festzulegen. Auf der Grundlage der ermittelten Frequenzbedarfe werden die Präsidentenkammerentscheidungen nach § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 TKG im Entwurf im dritten Quartal 2014 zur Anhörung gestellt.

Die Präsidentenkammer beabsichtigt, im vierten Quartal 2014 über die Anordnung und Wahl des Verfahrens sowie über die Vergabebedingungen und Auktionsregeln zu entscheiden und das Verfahren noch im Jahr 2014 zu eröffnen.

Gründe

Ausgangslage

Die künftig verfügbaren Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie 1,5 GHz sollen für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten zur Nutzung ab dem 1. Januar 2017 bereitgestellt werden.

Die Frequenzen in den Bereichen von 880,1 – 914,9 MHz (Unterband) und von 925,1 – 959,9 MHz (Oberband) sowie von 1725 – 1730 MHz, 1735,1 – 1752,5 MHz, 1752,7 – 1758,1 MHz, 1763,1 - 1780,5 MHz (Unterband) und von 1820 – 1825 MHz, 1830,1 – 1847,5 MHz, 1847,7 – 1853,1 MHz, 1858,1 - 1875,5 MHz (Oberband) sind aufgrund der GSM-Lizenzen der Netzbetreiber E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (E-Plus), Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Telekom Deutschland GmbH und Vodafone GmbH noch bis zum31. Dezember 2016 befristet zugeteilt (siehe hierzu im Einzelnen Entscheidung der Präsidentenkammer zu frequenzregulatorischen Aspekten des Zusammenschlusses Telefónica / E-Plus (BK1-13/002; a. a. O.). Demzufolge stehen die betroffenen Frequenzbereiche ab dem 1. Januar 2017 wieder für Frequenznutzungen zur Verfügung.

Die Kammer weist darauf hin, dass das Fusionsunternehmen (Telefónica / E-Plus) verpflichtet ist, diejenigen Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz bis zum 31. Dezember 2015 zurückzugeben, für die es zu diesem Zeitpunkt keine Zuteilung über das Jahr 2016 hinaus hat (vorzeitige Rückgabe von 900/1800-MHz-Spektrum). Somit besteht die Möglichkeit, dass Teile des 900/1800-MHz-Spektrums bereits zum 1. Januar 2016 verfügbar werden (vgl. BK1-13/002, a. a. O.).

Darüber hinaus werden weitere Frequenzen in den Bereichen 694 – 790 MHz sowie 1452 – 1492 MHz für den Mobilfunk zur Verfügung stehen. Die Frequenzen im Bereich 700 MHz sollen schnellstmöglich nachfragegerecht für mobiles Breitband bereitgestellt werden. Für die Einbeziehung der 700-MHz-Frequenzen in das Verfahren zur Vergabe der 900/1800-MHz-Frequenzen ist die Herstellung eines nationalen Konsenses im Sinne eines gemeinsamen Grundverständnisses zwischen Bund und Ländern Voraussetzung.

Die Präsidentenkammer hatte im Jahr 2011 in einem ersten Schritt ein förmliches Bedarfsermittlungsverfahren eingeleitet, um von Amts wegen den Frequenzbedarf in den Bereichen von 880 – 915 MHz und von 925 – 960 MHz sowie von 1725 – 1785 MHz und von 1820 – 1880 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ab dem 1. Januar 2017 zu ermitteln (Bedarfsermittlungsverfahren, a. a. O.).

Diese Bedarfsermittlung hatte Folgendes ergeben:

In der Summe übersteigt die qualifizierte Frequenznachfrage den Umfang der verfügbaren Frequenzen in den 900-MHz- und 1800-MHz-Bändern. Im Bedarfsermittlungsverfahren haben sechs Unternehmen Frequenzbedarfe angemeldet beziehungsweise angekündigt. Bei dieser Betrachtung hat die Kammer diejenigen Bedarfe berücksichtigt, bei denen die interessierten Unternehmen nach Maßgabe eines qualifizierten Bedarfsermittlungsverfahrens die Ernsthaftigkeit ihrer Frequenznachfrage glaubhaft gemacht haben.

Darüber hinaus ist die Kammer aufgrund der oben genannten Bedarfsanmeldungen und der Anhörung der betroffenen sowie der interessierten Kreise zu den marktlichen, technischen und internationalen Entwicklungen vom 24. April 2012 (vgl. hierzu im Einzelnen Vfg-Nr. 275/2012, ABl. Bundesnetzagentur 8/2012 vom 2. Mai 2012) davon überzeugt, dass die Nachfrage nach Frequenzen in den 900-MHz- und 1800-MHz-Bändern auch unter Einbeziehung des 700-MHz-Bands das zur Verfügung stehende Spektrum übersteigt und die Frequenzen mithin im Sinne des § 55 Abs. 10 Satz 1, 1. Alt. TKG knapp sind. Mit Blick hierauf hat die Kammer im Juni 2013 einen Konsultationsentwurf zur Anordnung und Wahl des Verfahrens zur Vergabe der Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie 1,5 GHz zur Anhörung gestellt (vgl. im Einzelnen Konsultationsentwurf, Mit-Nr. 169/2013, ABl. Bundesnetzagentur 12/2013 vom 3. Juli 2013, S. 1787 ff.). Die eingegangenen Stellungnahmen wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband).

Zwischenzeitlich hat die Präsidentenkammer im Zusammenhang mit der wettbewerbsrechtlichen Freigabe der Fusion der Mobilfunknetzbetreiber Telefónica und E-Plus durch die Europäische Kommission eine Entscheidung über die frequenzregulatorischen Aspekte getroffen (BK1-13/002, a. a. O.). Damit besteht aus Sicht der Kammer die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Vollzugs des Zusammenschlusses.

Im Hinblick auf diese geänderte Marktstruktur wird allen interessierten Unternehmen Gelegenheit gegeben, zu ihren Interessen und Belangen vorzutragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der im Rahmen des Verfahrens BK1-11/003 angemeldeten Bedarfe, welche mit Blick auf die Fusion aktualisiert werden können, aber auch hinsichtlich der Bedarfe potenzieller Neueinsteiger.

Zu 1. Aktualisierung des Frequenzbedarfs

Die Kammer gibt den interessierten Unternehmen die Gelegenheit, die Frequenzbedarfe in den Bereichen bei 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie bei 1,5 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ab dem 1. Januar 2017 zu aktualisieren, um zu ermitteln, ob für Frequenzzuteilungen in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden sind; § 55 Abs. 10 Satz 1, 1. Alt. TKG. Die interessierten Unternehmen sind aufgefordert, ihre aktuellen, prognostizierten Bedarfe an Frequenznutzungsrechten in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie bei 1,5 GHz ab dem 1. Januar 2017 substantiiert darzulegen.

Die Bereitstellung der Funkfrequenzen erfolgt nach den Grundsätzen der effizienten Frequenzverwaltung, der Frequenzeffizienz und Flexibilität, der Technologie- und Diensteneutralität und des Wettbewerbs. Ziel ist es, einen wirksamen Wettbewerb zwischen Marktteilnehmern zu wahren und zu fördern und insbesondere das Horten von Frequenzen zu verhindern. Hierfür dient die Bedarfsermittlung nicht nur der Analyse der bestehenden Frequenznutzungen einschließlich der vorhandenen Technologien und Diensteangebote, um für Transparenz zu sorgen und auch mögliche Ineffizienzen aufzuspüren, sondern sie ist ein wichtiger Schritt, um auf künftige marktliche Anforderungen und Nachfragen nach Frequenzen vorbereitet zu sein und effiziente Frequenznutzungen zu fördern.

Aus Sicht der Präsidentenkammer sind die hiermit verbundenen Fragen von besonderer Komplexität und die zu treffende Entscheidung über die Nutzung der Frequenzen ab 1. Januar 2017 von hervorgehobener Bedeutung für den Markt. Im Hinblick auf die geänderte Marktstruktur ist es zweckmäßig und wurde auch von interessierten Unternehmen gefordert, diesen Gelegenheit zu geben, ihren – ggf. aktualisierten – Frequenzbedarf substantiiert vorzutragen und darzulegen.

Zur Feststellung eines überschießenden Frequenzbedarfs steht in Gestalt des Bedarfsermittlungsverfahrens, bei dem die Präsidentenkammer zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über den Erlass einer Vergabeanordnung öffentlich dazu auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist Bedarfsanmeldungen in Bezug auf bestimmte Frequenzen einzureichen, ein in der Praxis erprobtes und aussagekräftiges mehrstufiges Verfahren zur Verfügung, das den Kriterien der Objektivität, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit hinreichend Rechnung trägt und allen Bewerbern eine gleichmäßige Chance auf Zugang zu Frequenzen einräumt. Auch wenn danach die Frequenzbedarfe potenziell die verfügbaren Frequenzen übersteigen, eröffnet die Präsidentenkammer im weiteren Verfahren ein Zeitfenster, in dem jedermann einen Antrag auf Frequenzzuteilung bzw. Zulassung zum Vergabeverfahren innerhalb einer bestimmten Frist stellen kann.

Zweck einer aktuellen Bedarfsabfrage ist die Feststellung eines möglichen Bedarfsüberhangs als Grundlage für die Prognose, ob mit einer die verfügbaren Frequenzen übersteigenden Anzahl von Anträgen zu rechnen ist (§ 55 Abs. 10 Satz 1 Alt. 1 TKG). Dies ist ausweislich der Gesetzesbegründung dann möglich, wenn die Präsidentenkammer zur Auffassung gelangt, dass für Frequenzzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang Frequenzen vorhanden sind (vgl. Regierungsentwurf zu § 53 Abs. 9 TKG, BR-Drs. 755/03, S. 109). Dabei hat die Präsidentenkammer von Annahmen auszugehen, die sowohl dem aktuellen Erkenntnis- und Erfahrungsstand entsprechen als auch nachvollziehbar sind und die Regulierungsziele berücksichtigen.

Zu 2. Verfügbarkeit der Frequenzen

Für Zuteilungen für den drahtlosen Netzzugang sind Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz ab dem 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017 verfügbar. Darüber hinaus werden im zeitlichen Zusammenhang weitere Frequenzen in den Bereichen 700 MHz und 1,5 GHz zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

Frequenzband	Frequenzbereiche	Spektrum
700 MHz	703 – 733 / 758 – 788 MHz	2 x 30 MHz (gepaart)
900 MHz	880 - 915 / 925 – 960 MHz	2 x 35 MHz (gepaart)
1800 MHz	1725,0 - 1730,1 / 1820,0 - 1825,1 MHz 1735,1 - 1758,1 / 1830,1 - 1853,1 MHz 1763,1 - 1780,5 / 1858,1 - 1875,5 MHz	2 x 45 MHz (gepaart)
1,5 GHz	1452 - 1492 MHz	1 x 40 MHz (ungepaart)

Die Präsidentenkammer beabsichtigt, diese verfügbaren Frequenzspektren im Umfang von 260 MHz gemeinsam in einem Verfahren bereitzustellen.

Frequenzen sind verfügbar, wenn sie nicht durch andere Frequenznutzungen belegt sind und die weiteren Zuteilungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 5 TKG vorliegen.

Die Nutzungsrechte für die Frequenzen im Bereich 900 MHz und 1800 MHz laufen zum 31. Dezember 2016 aus, so dass diese Frequenzen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2017 verfügbar sind.

Die Kammer weist darauf hin, dass das Fusionsunternehmen (Telefónica / E-Plus) verpflichtet ist, diejenigen Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz bis zum 31. Dezember 2015 zurückzugeben, für die es zu diesem Zeitpunkt keine Zuteilung über das Jahr 2016 hinaus hat (vorzeitige Rückgabe von 900/1800-MHz-Spektrum). Somit besteht die Möglichkeit, dass Teile des 900/1800-MHz-Spektrums bereits zum 1. Januar 2016 verfügbar werden (vgl. BK1-13/002, a. a. O.).

Für den Frequenzbereich 900 MHz erwägt die Kammer, dass den drei Mobilfunknetzbetreibern je 2 x 5 MHz (gepaart) auf Antrag im Rahmen dieses Verfahrens als „Frequenzreserve" zugeteilt werden. Daher stünden diese Frequenzen nicht für Zuteilungen an andere Zuteilungspetenten zur Verfügung (vgl. hierzu im Einzelnen Konsultationsentwurf, a. a. O.).

Die Kammer weist darauf hin, dass vorgesehen ist, die bis 2025 zugeteilten Frequenznutzungsrechte der E-Plus bei 1800 MHz schnellstmöglich an die obere Bandgrenze zu verlagern (vgl. BK1-13/002, a. a. O., Rn. 320). Daher ist es möglich, dass sich die Lage der in der obigen Tabelle genannten verfügbaren Frequenzen im 1800-MHz-Band noch verändert.

Die Kammer hat im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens in Bezug auf die Verfügbarkeit des Bereichs 1800 MHz (Schutzkanal obere Bandgrenze) Folgendes zugrunde gelegt (Vfg-Nr. 79/2011, ABl. Bundesnetzagentur 23/2011, S. 4138 ff. Begründung zu Punkt 2):

> *„Die Harmonisierung der technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des 900-MHz-Bands sowie des 1800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, erfolgte durch die Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2009 zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (2009/766/EG). Hinsichtlich der technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit der oben genannten Frequenzbereiche haben*

die Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Art. 5 Absatz 2 der Entscheidung zu gewährleisten, dass die in Artikel 3, in Artikel 4 Absatz 2 und in Absatz 1 dieses Artikels genannten anderen Systeme einen ausreichenden Schutz der Systeme in benachbarten Frequenzbändern (GSM-R unterhalb 880 MHz und (DECT) oberhalb 1880 MHz) garantieren. Eine abschließende Festlegung zu Schutzbändern oder Koordinierungsmaßnahmen kann hierbei erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da diese auch von den letztendlich eingesetzten Technologien abhängig sind."

Der derzeitige freie Bereich zwischen den bisherigen Frequenznutzungen im Bereich 1800 MHz wurde der Vollständigkeit halber im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens erwähnt. Aktuelle Ergebnisse internationaler Verträglichkeitsuntersuchungen ergeben, dass bei einer direkten Nachbarkanalnutzung die Kompatibilität mit DECT (Digital Enhanced Cordless Telecommunications) nur gegeben ist, insofern DECT den Störer erkennen und auf andere Kanäle ausweichen kann. Dies würde zu einer Einschränkung der für DECT zur Verfügung stehenden Kapazitäten führen. Die Kammer bezieht diese Frequenzbereiche (1875,5 – 1880 MHz und folglich 1780,5 – 1785 MHz) daher nicht in das Vergabeverfahren ein.

Die Harmonisierung der technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des 900-MHz-Bands sowie des 1800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, erfolgte durch die Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2009 zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (2009/766/EG). Hinsichtlich der technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit der oben genannten Frequenzbereiche haben die Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Art. 5 Absatz 2 der Entscheidung zu gewährleisten, dass die in Artikel 3, in Artikel 4 Absatz 2 und in Absatz 1 dieses Artikels genannten anderen Systeme einen ausreichenden Schutz der Systeme in benachbarten Frequenzbändern (GSM-R unterhalb 880 MHz / 925 MHz und DECT oberhalb 1880 MHz) garantieren. Eine abschließende Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Schutzbänder oder Koordinierungsmaßnahmen kann hierbei erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da diese auch von den letztendlich eingesetzten Technologien abhängig sind.

In den Frequenzbereichen 700 MHz und 1,5 GHz bestehen derzeit folgende Frequenzzuteilungen:

Im Bereich 700 MHz sind Frequenzzuteilungen für den Rundfunkdienst bis Ende 2025 befristet. Hierbei handelt es sich um ca. 140 Frequenzzuteilungen für terrestrisches Fernsehen (DVB-T) (vgl. hierzu im Einzelnen: Strategische Aspekte, Mit-Nr. 170/2013, ABl. Bundesnetzagentur 12/2013 vom 3. Juli 2013, S. 1846 ff., Punkt 4.1). Es ist aus Sicht der Kammer möglich, die bestehenden Rundfunknutzungen rechtzeitig in den Frequenzbereich 470 MHz bis 694 MHz zu verlagern, um das 700-MHz-Band für mobiles Breitband flächendeckend nutzbar zu machen. Die Bundesnetzagentur kann bedarfsgerecht die hierzu erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den Frequenzzuteilungsnehmern durchführen, um weiterhin die Umsetzung der Versorgungsbedarfe gemäß den rundfunkrechtlichen Festlegungen der Länder sicherzustellen. Diese Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden. Daher ist für die Einbeziehung der 700-MHz-Frequenzen in das Verfahren zur Vergabe der 900/1800-MHz-Frequenzen die Herstellung eines nationalen Konsenses im Sinne eines gemeinsamen Grundverständnisses zwischen Bund und Ländern Voraussetzung.

Auch für die derzeitigen Sekundärnutzungen des 700-MHz-Bandes werden Maßnahmen ergriffen werden, die eine bedarfsgerechte Nutzung ermöglichen (vgl. hierzu im Einzelnen: Strategische Aspekte, a. a. O., Punkt 4.1).

Derzeit besteht im Frequenzteilband 1479,5 – 1492 MHz national eine Zuteilung für Satellitenrundfunk bis Ende 2018. Eine Abfrage auf Ebene der CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) ergab jedoch eine weitestgehende Nichtnutzung des gesamten Bandes 1452 – 1492 MHz. Inzwischen wurde auf CEPT-Ebene die Entscheidung (13)03 des ECC (Electronic Communications Committee) vom 8. November 2013 verabschiedet („The harmonised use of the frequency band 1452-1492 MHz for Mobile/Fixed

Communications Networks Supplemental Downlink (MFCN SDL)"), in der die technischen Bedingungen zur Nutzung dieses Bands für SDL („Supplemental Downlink") beschrieben werden. Es ist daher vorgesehen, das gesamte Band 1452 – 1492 MHz einer effizienten Nutzung für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten zuzuführen (vgl. hierzu im Einzelnen: Strategische Aspekte, a. a. O., Punkt 4.2).

Die Zuteilung der Frequenzen setzt gem. § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 TKG voraus, dass Frequenzen für die vorgesehene Nutzung im Frequenzplan ausgewiesen sind. Die Bereiche 900 MHz und 1800 MHz sind dem Mobilfunkdienst primär zugewiesen und für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten gewidmet. Hinsichtlich des Frequenzbereiches 1,5 GHz liegt bereits eine Zuweisung für den Mobilfunkdienst auf Ebene der Frequenzverordnung vor. Eine entsprechende Widmung für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten im Frequenzplan ist noch erforderlich. Für den 700-MHz-Bereich sind sowohl die Frequenzverordnung als auch der Frequenzplan zu ändern. Die Zuteilung der Frequenzen im 700-MHz-Bereich setzt die Zuweisung für den Mobilfunkdienst und Widmung für den drahtlosen Netzzugang voraus.

Die Kammer geht davon aus, dass eine ausreichend stabile Beschlusslage für eine Zuweisung und Widmung der 700-MHz-Frequenzen rechtzeitig bis zum Zeitpunkt der Durchführung des Verfahrens erreichbar ist (vgl. hierzu im Einzelnen Konsultationsentwurf, a. a. O.).

Mit Blick auf die internationale stabile Beschlusslage sieht die Kammer die Möglichkeit, dass zur Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung die nationalen planungsrechtlichen Voraussetzungen parallel zu der internationalen Beschlusslage soweit vorbereitet werden, dass die Frequenzen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt für die Breitbandkommunikation zur Verfügung gestellt werden können.

Zu 3. Bundesweite Nutzungsmöglichkeit

Die Frequenzen in den Frequenzbereichen 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz und 1,5 GHz werden für eine bundesweite Nutzungsmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Eine bundesweite Zuteilung dieser Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang ermöglicht es, dass Netze für innovative mobile Breitbandangebote auch in der Fläche aufgebaut werden können. Überdies kann dem Regulierungsziel einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG durch eine bundesweite Zuteilung dieser Frequenzen bestmöglich Rechnung getragen werden, da bei einer bundesweiten Zuteilung der Frequenzen ein geringerer Koordinierungsaufwand erforderlich ist als bei einer regionalen bzw. lokalen Zuteilung der Frequenzen.

Die Kammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Frequenzen im Bereich 700 MHz zwar für eine bundesweite Nutzung zugeteilt werden, die Nutzbarkeit aber zunächst aufgrund der Umstellungsphase des terrestrischen Rundfunks (von DVB-T auf DVB-T2) regional beschränkt sein kann. Die Bundesnetzagentur entwickelt in enger Abstimmung mit den Ländern und Bedarfsträgern in einem iterativen Prozess einen (in- und ausländisch) frequenztechnisch koordinierten Umstellungsplan, der sowohl eine Nutzbarkeit der 700-MHz-Frequenzen für mobiles Breitband ermöglicht als auch dem DVB-T2-Bedarfskonzept der Länder in vollem Umfang Rechnung trägt. Dabei setzt sich die Bundesnetzagentur im Rahmen der etablierten zwischenstaatlichen Gruppen WEDDIP (Western European Digital Dividend Implementation Platform) und NEDDIF (North Eastern European Digital Dividend Implementation Forum) und bilateralen Verhandlungen dafür ein, die Nutzungsbedingungen für den mobilen Breitbandzugang in Deutschland mit den Nachbarstaaten schnellstmöglich zu optimieren und abzustimmen, so dass die 700-MHz-Frequenzen voraussichtlich ab 2017 sukzessive in Deutschland für mobiles Breitband genutzt werden können.

Zu 4. Nutzungszweck

Die Frequenznutzung, für die die zu vergebenden Frequenzen unter Beachtung des Frequenzplanes verwendet werden dürfen, ist der drahtlose Netzzugang. Mit dieser Festlegung können die Frequenzen im Rahmen des im Frequenzplan mit "drahtloser Netzzugang zum Angebot von

Telekommunikationsdiensten" angegebenen Nutzungszwecks ohne Einschränkung technologie- und diensteneutral verwendet werden.

Die Festlegung der Frequenznutzungsbedingungen wird im Einklang mit den internationalen Rahmenbedingungen erfolgen. Der derzeitige Stand der internationalen Harmonisierung insbesondere für die Frequenzbereiche 700 MHz und 1,5 GHz ist in den „Strategischen Aspekten zur Verfügbarkeit von Frequenzen für den Breitbandausbau in Deutschland" (Strategische Aspekte und Konsultationsentwurf, a. a. O.) dargestellt.

Es ist vorgesehen, die Frequenzen in einem Kanalraster mit Frequenzblöcken von 5 MHz bereitzustellen, um den technologieneutralen Einsatz neuer Breitbandtechnologien zu fördern. Die Bundesnetzagentur wird daher die künftigen Frequenznutzer bei dem Einsatz oder bei dem Umstieg auf Technologien mit einem 5-MHz-Kanalraster unterstützen, vor allem bei der Koordinierung dieser neuen Frequenznutzungen auch in den Grenzgebieten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Frequenznutzungen in den Nachbarländern. Hierbei wird die Bundesnetzagentur auch die berechtigten Schutzansprüche von inländischen Frequenznutzungen in benachbarten Frequenzbändern berücksichtigen. Konkrete frequenztechnische Festlegungen und Maßnahmen zur Verträglichkeit der Funkanwendungen können allerdings erst an späterer Stelle im Rahmen der Frequenzzuteilung bzw. standortbezogenen Parameterfestsetzung erfolgen.

Die Kammer weist darauf hin, dass vorgesehen ist, die bis 2025 zugeteilten Frequenznutzungsrechte der E-Plus bei 1800 MHz schnellstmöglich an die obere Bandgrenze zu verlagern. Daher kann sich die Lage der verfügbaren Frequenzen im 1800-MHz-Band noch verändern. Hierdurch könnte in größtmöglichem Umfang zusammenhängendes Spektrum (für z. B. LTE mit 20-MHz-Blöcken) erworben und damit dem Grundsatz der effizienten Frequenznutzung im Sinne des § 52 i. V. m. § 2 Abs. 2 und 3 TKG Rechnung getragen werden.

Zu 5. Darlegung eines Frequenzbedarfs

Die Teilnahme am Bedarfsermittlungsverfahren ist nicht beschränkt. Alle interessierten Unternehmen sind aufgefordert, ihren Bedarf nach Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz ab dem 1. Januar 2017 geltend zu machen. Eine Beschränkung des Verfahrens auf den Kreis der heutigen Mobilfunknetzbetreiber findet nicht statt. Ein sachlicher oder rechtlicher Grund für eine solche Beschränkung des Bedarfsermittlungsverfahrens ist nicht ersichtlich.

Um die Ernsthaftigkeit der angemeldeten Bedarfe glaubhaft zu machen, werden in diesem Verfahren bestimmte Anforderungen an die Bedarfsanmeldungen gestellt. Die Kammer hält insoweit ein qualifiziertes Bedarfsanmeldungsverfahren für erforderlich. Entsprechend dem Zweck einer Bedarfsabfrage – Feststellung eines Bedarfsüberhangs als Grundlage für die Prognose, dass mit einer die verfügbaren Frequenzen übersteigenden Anzahl von Anträgen zu rechnen ist (§ 55 Abs. 10 Satz 1 Alt. 1 TKG) – sind solche Bedarfsanmeldungen besonders aussagekräftig, die bei ihrer Darlegung eines Interesses an der konkreten Nutzung der Frequenzen auch die sachlichen und subjektiven Kriterien für eine künftige Frequenzzuteilung berücksichtigen (§ 55 Abs. 3, 4 und 5 TKG).

Voraussetzung für eine Frequenzzuteilung ist, dass „eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist" und „die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist" (siehe § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 TKG). Interessierte Unternehmen werden daher aufgefordert, schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, dass eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung im Sinne des § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 TKG durch sie ab dem Zeitpunkt der Zuteilung sichergestellt sein wird. Dabei hat sich die schlüssige und nachvollziehbare Darlegung sowohl auf die subjektiven Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde als auch auf die Vorlage eines schlüssigen Konzepts für die beabsichtigte Nutzung der zuzuteilenden Frequenzen zu erstrecken.

Für eine den Zielen des TKG verpflichtete effiziente Nutzung dieser Frequenzen sind Darlegungen eines Interessenten auf der Grundlage seines Geschäftsmodells zweckdienlich. Dies gilt insbesondere in den Fällen in denen Unternehmen bereits über geeignetes Spektrum zur Umsetzung des jeweiligen Geschäftsmodells verfügen. Die Kammer folgt insoweit nicht dem Vor-

schlag eines Kommentators, der für dieses Verfahren die Berücksichtigung bereits in der Vergangenheit erfüllter Zuteilungsvoraussetzungen gefordert hat.

In diesem Zusammenhang weist die Kammer darauf hin, dass sie bereits erste Erwägungen zu den noch festzulegenden Frequenznutzungsbedingungen im Konsultationsentwurf veröffentlicht hat (vgl. Konsultationsentwurf, a. a. O, S. 1842 f.).

Im Einzelnen:

a) Wettbewerbliche Unabhängigkeit

Jedes interessierte Unternehmen ist aufgerufen, nur einmal einen Frequenzbedarf geltend zu machen. Dies gilt auch für Bedarfsanmeldungen im Rahmen von Konsortien. Unternehmen, die nach § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) miteinander zusammengeschlossen sind, gelten als ein Unternehmen. Das Gebot der wettbewerblichen Unabhängigkeit entspricht der bisherigen Regulierungspraxis (vgl. ABl. RegTP 4/2000; Vfg-Nr. 13/2000; ABl. Bundesnetzagentur 20/2006 Vfg-Nr. 42/2006; ABl. Bundesnetzagentur 20/2009, Vfg-Nr. 59/2009; ABl. Bundesnetzagentur 13/2011, Mit-Nr. 365/2011; ABl. Bundesnetzagentur 13/2014, Vfg-Nr. 38/2014). Das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) erfordert die wettbewerbliche Unabhängigkeit der Netzbetreiber.

Die Bedarfsanmeldung sollte daher zur Darlegung der wettbewerblichen Unabhängigkeit folgende Angaben enthalten: Name und Adresse, Rechtsform und Sitz des Unternehmens sowie Ausführungen zur Beteiligungsstruktur.

b) Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde

Im Hinblick auf die Darlegung zur Zuverlässigkeit sollte das bedarfsanmeldende Unternehmen darlegen, ob in der Vergangenheit eine Frequenzzuteilung entzogen wurde, Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Frequenzzuteilung gemacht wurden, ein Verstoß gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht geahndet wurde oder derzeit ein Verfahren in vorgenannten Fällen anhängig ist und ggf. bei welcher Behörde.

Im Hinblick auf die Fachkunde sollte dargelegt werden, dass die bei dem Aufbau und Betrieb des Funknetzes tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen.

Neben den Darlegungen zur Zuverlässigkeit und Fachkunde werden insbesondere die Darlegungen zur Leistungsfähigkeit von besonderer Bedeutung sein. Interessierte Unternehmen sollten daher über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen und dieses substantiiert darstellen. Im Hinblick darauf sollte das bedarfsanmeldende Unternehmen darlegen, dass die finanziellen Mittel und gegebenenfalls auch Sachmittel (dauerhaft) für die Zuteilung der Frequenzen sowie für die entsprechend dem Frequenznutzungskonzept vorgesehenen Investitionen in den Auf- und Ausbau sowie den Betrieb des Funknetzes zur Verfügung stehen werden und wie die Finanzierung erfolgen soll.

Hierbei wird zu berücksichtigen sein, dass es sich insbesondere bei den 700-MHz-, 900-MHz- und 1800-MHz-Frequenzen um Frequenzen von außerordentlich hohem wirtschaftlichem Wert handelt. Den Funkfrequenzen in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz und 1800 MHz ist im Hinblick auf den Aufbau flächendeckender Funknetzinfrastrukturen auch für innovative mobile Breitbandangebote eine große gesellschaftliche Bedeutung beizumessen (vgl. die Regulierungsziele in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TKG). Daher liegt es im öffentlichen Interesse, durch eine effiziente und wirksame Frequenzregulierung zu gewährleisten, dass diese Frequenzen so effizient wie möglich genutzt werden.

Die Ziele der Sicherstellung der optimalen Nutzung und effizienten Verwendung (vgl. Regulierungsziel § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG) der Frequenzen werden nicht zuletzt auch mit der Festsetzung der Gebühren für die Zuteilung verfolgt, § 142 TKG.

Aus Sicht der Kammer belegen auch die Auktionsergebnisse für die Zuteilung von Frequenzen mit denselben oder vergleichbaren frequenztechnischen Nutzungsbedingungen und dem Nutzungszweck drahtloser Netzzugang aus dem Jahr 2010 die herausragende wirtschaftliche Bedeutung von Frequenzen für mobiles Breitband (abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/-VergabeverfahrenDrahtloserNetzzugang). Die Auktionsergebnisse haben die Mindestgebote von 2.500.000 € für einen Frequenzblock von 2 x 5 MHz (gepaart; vgl. im Einzelnen die Frequenzvergabeentscheidung vom 12. Oktober 2009) um ein Vielfaches überschritten.

c) Frequenznutzungskonzept

Im Hinblick auf die Darlegung zum Frequenznutzungskonzept sollte das bedarfsanmeldende Unternehmen Ausführungen zum geplanten Dienstekonzept und dessen geschäftlicher und technischer Umsetzung machen. Maßgeblicher Zeitraum für das Frequenznutzungskonzept ist grundsätzlich die Zeit ab dem 1. Januar 2017.

Der Bedarfsanmelder sollte darlegen, welchen Frequenzbedarf er für die technische Umsetzung des geplanten Dienstekonzepts unter Zugrundelegung von verkehrstheoretischen Annahmen hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Bedarfsanmelder bereits über geeignetes Spektrum verfügt. Ebenso sollte dargelegt werden, dass die Frequenzen benötigt und dauerhaft effizient genutzt werden (§ 63 Abs. 1 TKG).

Der Bedarfsanmelder sollte darlegen, welche Art von Diensten er auf der Grundlage der von ihm gewählten Funktechnik im maßgeblichen Zeitraum anzubieten plant und in welchem Zeitrahmen dieses Diensteangebot realisiert werden soll. Ebenso sollte angegeben werden, welche Zielgruppe und welches Marktpotenzial er für die im Wettbewerb stehenden Funknetze erwartet.

Desgleichen sollten im Frequenznutzungskonzept Ausführungen zur technischen Umsetzung des geplanten Dienstekonzepts enthalten sein. Die Angaben zur technischen Umsetzung sollten erkennen lassen, dass der Bedarfsanmelder die geplante Vorgehensweise beherrscht und in der Lage ist, die ihm zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente einzusetzen. Dazu sollte der Bedarfsanmelder Angaben zum Planungsinstrumentarium (Einzelausführung der Netzausbauplanung, zeitliche Darstellung des Netzaufbaus), zur beabsichtigten Dimensionierung des Funkzugangsnetzes (z. B. Versorgungsgrad der Bevölkerung bzw. der Fläche, Anzahl der Funkzellen bzw. Sektoren) und zur konkreten Vorgehensweise (z. B. Netzstruktur, eingesetzte technische Systeme) machen. Gegebenenfalls sollten Ausführungen zur Fortsetzung des Einsatzes der GSM-Technologie bzw. zum Technologiewechsel von GSM zum Nachfolgesystem (z. B. Parallelbetrieb, zeitlicher Verlauf, Endgeräteverfügbarkeit) und zum Betriebs- und Unterhaltungskonzept (z. B. Leistungsfähigkeit des Netzes, Ausfallsicherheit (Funknetz und Kernnetz), Netz- und Fehlermanagement) erfolgen. Die Prognosen der Teilnehmerentwicklung sowie des Verkehrsvolumens können in Form einer zeitlich differenzierten Darstellung über die ersten fünf Jahre des maßgeblichen Zeitraums vorgelegt werden. Schließlich sollte die geschäftliche Planung in einem Investitionsplan angegeben werden.

Zu 6. Weitere Verfahrensschritte

Im Anschluss an die aktuelle Bedarfsermittlung sind die weiteren gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte für die Frequenzzuteilungen festzulegen. Auf der Grundlage der ermittelten Frequenzbedarfe werden die Präsidentenkammerentscheidungen nach § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 TKG im Entwurf im 3. Quartal 2014 zur Anhörung gestellt.

Die Präsidentenkammer beabsichtigt, im 4. Quartal 2014 über die Anordnung und Wahl des Verfahrens sowie über die Vergabebedingungen und Auktionsregeln zu entscheiden und das Verfahren noch im Jahr 2014 zu eröffnen.

Die Frequenzen werden durch die Bundesnetzagentur auf schriftlichen Antrag als Einzelzuteilungen und gegebenenfalls erst nach Teilnahme an einem Vergabeverfahren zugeteilt. Hierfür wird die Bundesnetzagentur zeitnah vor der Durchführung eines bestimmten Verfahrens für die Zuteilung der Frequenzen zur Beantragung von Nutzungsrechten auffordern. Auch Unternehmen, die ihr Interesse an konkreten Nutzungen der Frequenzen in den Bereichen 700 MHz,

900 MHz, 1800 MHz sowie 1,5 GHz bereits im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens bekundet haben werden, haben gemäß § 55 Abs. 3 und 4 TKG schriftliche Anträge auf Zuteilung von Frequenzen zu stellen und entsprechende konkretere Darlegungen und auch Nachweise für die Erfüllung der gesetzlichen Zuteilungsbedingungen zu erbringen. Für den Fall der Anordnung eines Vergabeverfahrens werden die Interessenten zusätzlich zu ihrer Bedarfsanmeldung nach § 61 Abs. 4 TKG Anträge auf Zulassung zum Vergabeverfahren stellen und entsprechende Darlegungen und Nachweise zu den oben genannten gesetzlichen Mindestzulassungsvoraussetzungen beibringen müssen.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Die Präsidentenkammer

-Der Berichterstatter-

Bonn, den 24. Juli 2014

Dr. Wilhelm Eschweiler